

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 31 (2018)

Artikel: Die Entwicklung des Kindesrechts im 20. Jahrhundert
Autor: Gönitzer, Nicole
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893491>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nicole Gönitzer

Die Entwicklung des Kindesrechts im 20. Jahrhundert

Ein Jahrhundert, das damit begann, dass Kinder nahezu keine Rechte hatten, endet damit, dass Kinder das machtvollste rechtliche Instrument besitzen, welches ihre Menschenrechte nicht nur anerkennt, sondern auch schützt.¹

*Carol Bellamy – Executive Director UNICEF
1995–2005*

Das sogenannte «Kindeswohl» gehört zu den bedeutendsten Maximen des modernen schweizerischen Familien- beziehungsweise Kindesrechts.² Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts genießt das Kindeswohl Verfassungsrang und bildet die Grundlage dafür, dass den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern stets Rechnung getragen wird.³ Es gilt als oberste Richtlinie für Gesetzgebungsorgane, Gerichte und Verwaltungsbehörden in der Schweiz und bildet die Grundlage der Würdigung der Persönlichkeit des Kindes in Rechtsprechung und -praxis.⁴ Seine weitreichende Bedeutung erlangte das Kindeswohl als Kerngehalt

des Kindesrechts aber erst in jüngerer Vergangenheit.

Einführung

Über viele Jahrhunderte hinweg besass das Kind in rechtlicher Hinsicht eine minderwertige Stellung. Das Kind unterlag im europäischen Kulturkreis seit jeher der übermächtigen und bestimmenden Rolle des Vaters als Familienoberhaupt. Diese sowohl in der römischen als auch in der germanischen Rechtstradition verankerte allumfassende Herrschaftsgewalt des Vaters blieb bis in weite Teile des 19.

Jahrhunderts grundsätzlich erhalten, ob schon mit dem Absolutismus diese sogenannte «Munt» des Vaters durch staatliche Eingriffsmöglichkeiten relativiert wurde.⁵ Rationalisten und Aufklärer deuteten die väterliche Vormachtstellung in der Familie zunehmend als elterliche Gewalt, die nicht dem Vater alleine zustand.⁶ Kinder galten aber bis in die Zeit der Industrialisierung in breiten Kreisen der Gesellschaft ganz wesentlich als wirtschaftliche Hilfskräfte der Familie, über deren Arbeitskraft die Eltern beziehungsweise der Vater frei verfügen konnte.⁷ Im Kanton Zürich wurden allerdings bereits 1815 erste Bestimmungen zur Einschränkung der Kinderarbeit in den Fabriken erlassen.⁸ Diese schützten Kinder freilich nicht vor wirtschaftlicher Ausbeutung im Familienbetrieb oder durch Verdingung in sogenannten Pflegefamilien.

Vor dem Inkrafttreten des eidgenössischen Zivilrechts in Form des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Jahr 1912 waren die Bestimmungen zum Familien- und Kindesrecht in den kantonalen Gesetzgebungen zu finden.⁹ Die kantonalen Privatesetzbücher des 19. Jahrhunderts fokussierten innerhalb des Kindesrechts vor allem auf Fragen wie die Ehelichkeit der Geburt und das Züchtigungsrecht der Eltern. Ansatzweise waren Bestrebungen zum Schutz der Kindesinteressen erkennbar.¹⁰ So kannten die meisten Kantone Bestimmungen, welche die Ehelichkeit der Geburt zur Regel machten, wenn dies grundsätzlich plausibel erschien, etwa mit Blick auf die nacheheliche Geburt.¹¹ Uneheliche Kinder waren rechtlich – etwa mit Bezug auf Unterhalt, Standesfolge und Erbrecht – massiv benachteiligt und erfuhren oft soziale Diskriminierung.¹² Allerdings unterwanderten die meisten kantonalen Gesetze diese grundsätzlich kindsfreundlichen Regelungen durch Bestimmungen, welche es den Vätern gemäss Rechtsvermutung sehr einfach machten, ihre Vaterschaft – etwa

durch die Einrede des Mehrverkehrs – erfolgreich abzustreiten, wodurch die Ehelichkeit der Geburt dahinfiel.¹³ Der Schutz des Vaters beziehungsweise der Eltern überwog daher in der Regel jenen des Kindes. Ähnliches gilt für die Regelung des elterlichen Züchtigungsrechts. Verboten waren meistens nur schwere körperliche Misshandlungen oder massive Vernachlässigung insbesondere im Bereich der Ernährung und der Sauberkeit.¹⁴ Wenn der Staat gegen fehlbare Eltern einschritt, was selten geschah, führte dies oft zu einer Fremdplatzierung der betroffenen Kinder in einer Pflegefamilie oder in einer Anstalt, was den Bedürfnissen der Kinder häufig kaum entgegenkam. Die jeweiligen Verfahren genügten überdies kaum rechtsstaatlichen Ansprüchen.¹⁵

Die Rechtsstellung des Kindes im Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907

Eine tiefgreifende und nachhaltige Veränderung erfuhr die rechtliche Stellung des Kindes erst im Verlauf des 20. Jahrhunderts.¹⁶ Der gesellschaftliche Wandel hatte einen beträchtlichen Einfluss auf das Recht, sowohl im internationalen als auch im schweizerischen Kontext. Mit der Schaffung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) durch den Berner Rechtsprofessor Eugen Huber anfangs des 20. Jahrhunderts wurde der Weg zu fundamentalen Veränderungen im Bereich des Familien- beziehungsweise Kindesrechts geebnet. Ein nicht unwesentlicher Teil des ZGB vom 10. Dezember 1907 knüpfte inhaltlich an die kantonalen Zivilrechtsbestimmungen an, so beispielsweise in den Bereichen des ehelichen Güterrechts oder des Erbrechts.¹⁷ Das ZGB von 1907 beinhaltete indessen ein auf Bundesebene geltendes Kindesrecht – im Folgenden auch altes Kindesrecht genannt –, welches aus rechtlicher Sicht

eine bedeutende Veränderung beziehungsweise Verbesserung für die Stellung des Kindes bedeutete.¹⁸

Eine der Neuerungen bestand darin, dass die «elterliche Gewalt»¹⁹ nach den Bestimmungen zum ehelichen Kindesverhältnis nun von beiden Elternteilen gemeinsam ausgeübt werden sollte und nicht wie zuvor überwiegend oder alleine durch den Vater.²⁰ Waren sich die Elternteile in der Ausübung ihrer elterlichen Pflichten nicht einig, war weiterhin die Meinung des Vaters ausschlaggebend, was als sogenannter «Stichentscheid» bezeichnet wurde.²¹ Dennoch ist die Gleichstellung von Vater und Mutter im Hinblick auf die elterliche Gewalt im ZGB von 1907 als Fortschritt zu betrachten, zumal die missbräuchliche Anmassung der elterlichen Gewalt durch den Vater nun einklagbar wurde. Erst viele Jahre später folgten weitere Schritte im Hinblick auf die rechtliche Gleichberechtigung der Frau. So zum Beispiel die Einführung des Stimm- und Wahlrechts auf eidgenössischer Ebene 1971, die Verankerung des Gleichstellungsgrundsatzes in der Schweizerischen Bundesverfassung (Art. 8 BV) 1981 und die Revision des Eherechts 1988.

Weiter wurden mit dem ZGB von 1907 spezifische Kindesschutzmassnahmen eingeführt. Diese Schutzmassnahmen sollten dann Anwendung finden, wenn das Kind einer erheblichen Gefährdung, insbesondere durch seine Eltern, ausgesetzt war.²² Unter gewissen Umständen waren die Behörden sogar befugt, das Kind «in einer Anstalt oder einer geeigneten Familie» zu versorgen oder den Eltern als Ultima Ratio gar die elterliche Gewalt zu entziehen.²³ Zwar war diese staatliche Sanktion nach wie vor ein zweischneidiges Schwert für das Kind, zumal Pflegefamilien und Anstalten keine Gewähr für die Wahrung der Kindesinteressen boten. Doch erfuhr die in manchen Kantonen zuvor kaum beschränkte Willkür des Vaters beziehungs-

weise der Eltern nun rechtsstaatlich definierte Schranken. Bestehen blieb dagegen das sogenannte «Züchtigungsrecht» der Eltern. Dieses Recht wurde zur Zeit des Erlasses des eidgenössischen Zivilrechts als rechtmässiger und gesellschaftlich akzeptierter Teil der elterlichen Gewalt betrachtet und in den Debatten der Gesetzgebung nachdrücklich verteidigt.²⁴ Allerdings stimmten der Gesetzgeber und die Rechtsprechung schon damals darin überein, dass die Ausübung des Züchtigungsrechts nicht in für das Kind gesundheitsgefährdender oder grausamer Weise vorgenommen werden durfte.²⁵

Die deutlichste Verbesserung brachte das alte Kindesrecht im ZGB von 1907 aber in Bezug auf das «aussereheliche» Kind.²⁶ So galt, stärker als in den vorangehenden kantonalen Gesetzen, der Vorrang des sogenannten Favor Legitimationis, also die Begünstigung der Ehelichkeitsvermutung. Die Anfechtung der Vaterschaft wurde erschwert.²⁷ Das ZGB legte sodann fest, dass dem ausserehelich geborenen Kind gegenüber der Mutter und der mütterlichen Verwandtschaft die gleiche rechtliche Stellung zukommen sollte wie einem ehelichen. Davon ausgenommen waren die Bereiche des Namens- und Bürgerrechts sowie die elterliche Gewalt.²⁸ Anders als bei einem ehelich geborenen Kind, wurde das Kindesverhältnis zum Vater aber nicht ohne Weiteres begründet. Das ZGB kombinierte deshalb verschiedene kantonale Rechtstraditionen und schuf dabei zum einen die Möglichkeit der freiwilligen Anerkennung des Kindes durch den Vater und zum anderen die sogenannte Vaterschaftsklage, wobei sowohl die Mutter als auch das Kind das entsprechende Klagerecht erhielten.²⁹ Wurde das Kind vom Vater freiwillig anerkannt, trat es auch mit ihm in ein vollwertiges Verwandtschaftsverhältnis ein. Diese Möglichkeit war auch im Falle einer Vaterschaftsklage gegeben, nämlich dann, wenn das Gericht eine sogenannte «Zu-

sprechung mit Standesfolge» vornahm. In beiden Fällen erlangte das ausserehelich geborene Kind den rechtlichen Status des Vaters und kam unter die elterliche Gewalt beider Elternteile.³⁰ Gemäss dem Gesetzgeber von 1907 sollte das Kindesverhältnis zum Vater nur dann zugelassen werden, wenn «die Vaterschaft gewiss ist».³¹ Dies war zum einen im Fall der freiwilligen Anerkennung des ausserehelich geborenen Kindes durch den Vater gegeben. Zum anderen wurde dies auch bei einem Urteil aufgrund einer Vaterschaftsklage angenommen, sofern ein Eheversprechen des Beklagten vorlag, oder wenn er sich «mit der Beiwohnung an der Mutter eines Verbrechens schuldig gemacht» hatte.³² Aussereheliche Kinder, die im Ehebruch oder in Blutschande, also zwischen engen Blutsverwandten, gezeugt wurden, blieben von der Standesfolge gänzlich ausgeschlossen, da der Gesetzgeber damit die eheliche Familie zu schützen suchte. In den Fällen, in denen die Standesfolge nicht möglich war, konnte zumindest noch die sogenannte «Zahlvaterschaft» greifen, wonach dem Kind ein Anspruch auf finanzielle Unterhaltsbeiträge des Vaters zustand.³³

Mit Inkrafttreten des ZGB im Jahr 1912 konnten also bereits einige wichtige Verbesserungen im Bereich des Kindesrechts erreicht werden. Es fällt aber bei der Betrachtung des Gesetzestexts und der Gesetzgebungsdebatten auf, dass der in der heutigen Zeit so bedeutsame Begriff des «Kindeswohls» beinahe gänzlich fehlt. Das bedeutet aber nicht, dass der Gesetzgeber das Wohl des Kindes nicht im Auge gehabt hätte.³⁴ Die mit dem ZGB eingeführten Kindesschutzmassnahmen, die Gleichstellung beider Elternteile bei der elterlichen Gewalt und insbesondere die Änderungen zum ausserehelichen Kindsverhältnis, zeigen, dass sich der Gesetzgeber in mancherlei Hinsicht vom Gedanken des Kindeswohls leiten liess. Allerdings enthielt das neue Gesetz noch

immer einschneidende Eingeständnisse an das überkommene kantonale Recht. So konnte sich der Vater eines unehelichen Kindes durch das Eingehen einer sogenannten Zahlvaterschaft von den väterlichen Pflichten weitgehend freikaufen und das Kind nicht nur vom persönlichen Kontakt, sondern auch von der erbrechtlichen Standesfolge gänzlich ausschliessen. Die Bedeutung des Kindeswohls beziehungsweise der Kindesinteressen wurde nach Inkrafttreten des ZGB auch in der Rechtsprechung immer deutlicher. Namentlich bei Ehescheidungsverfahren berücksichtigte beispielsweise das Bezirksgericht Werdenberg bereits in den 1920er-Jahren bei Fragen der Kinderzuteilung regelmässig die Interessen der Kinder und versuchte, ein der Erziehung förderliches «Milieu» zu gewährleisten.³⁵ Gerade bei noch sehr jungen Kindern bedeutete dies oft, dass sie der Mutter zugesprochen wurden, da diese die «natürliche Erzieherin» der Kinder sei.³⁶

Internationale Entwicklung

Nach dem Ersten Weltkrieg erfuhr der Rechtsschutz von Minderjährigen durch die Schaffung von Kinderrechten auch auf internationaler Ebene wichtige Fortschritte. So wurde 1924 durch den Völkerbund die sogenannte Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes erlassen, nachdem 1913 und 1921 die ersten beiden internationalen Kinderschutzkongresse stattgefunden hatten.³⁷ Auf die Genfer Erklärung folgte, nicht zuletzt im Zusammenhang mit den Geschehnissen des Zweiten Weltkriegs, die sogenannte Kindesklausele in der 1948 verfüigten allgemeinen UNO-Menschenrechtserklärung.³⁸ Ergänzend dazu erliess die UNO 1959 eine eigenständige Rechtsgrundlage zum Schutz des Kindes, nämlich die Erklärung der Rechte des Kindes.³⁹ Im zwanzigsten Jubiläumsjahr der UNO-Erklärung fand 1979 schliesslich das interna-

tionale «Jahr des Kindes» statt, welches zum Anlass dafür wurde, sich um eine erneuerte und zeitgemässe Konvention zum Schutz der Rechte des Kindes zu bemühen.⁴⁰ Daraus entstand das bis heute geltende Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) vom 20. November 1989, welches die Schweiz 1997 ratifizierte.⁴¹ Neben einer Vielzahl von Bestimmungen zu den Grund- und Freiheitsrechten des Kindes sowie zum Kindesschutz wurde mit der UN-Kinderrechtskonvention auf internationaler Ebene das «Kindeswohl» explizit in den Fokus gerückt, da es zu den wichtigsten Grundprinzipien des Übereinkommens gehört.⁴²

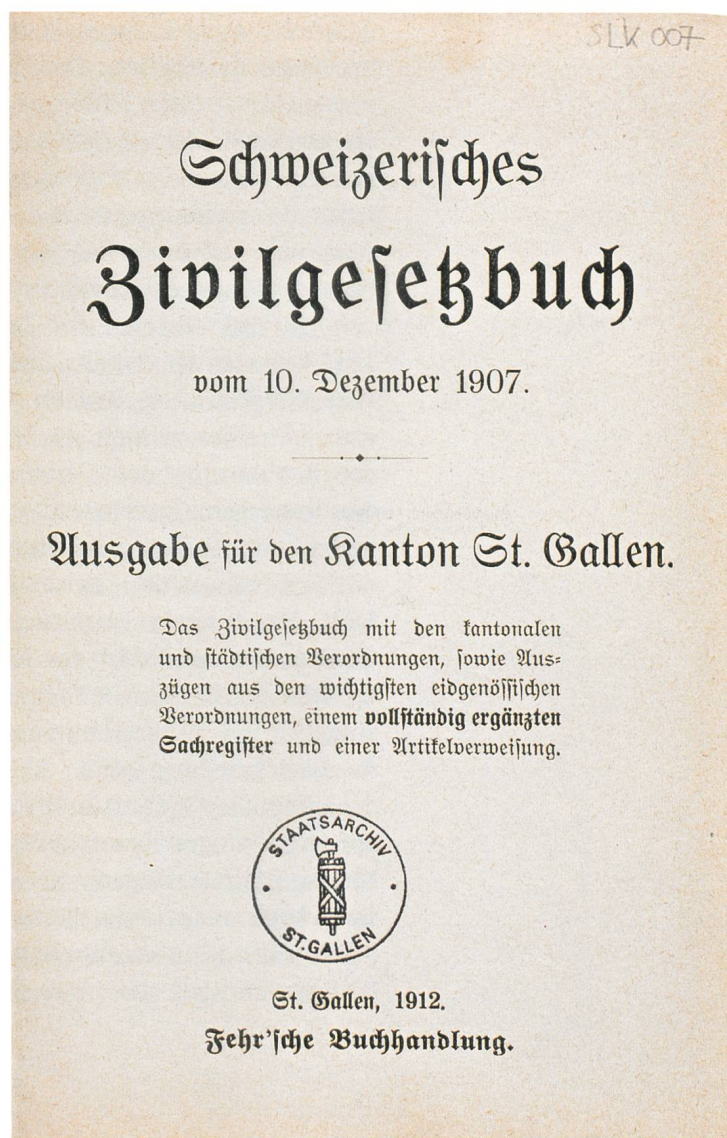
Auf nationaler Ebene hingegen blieb die Debatte um das Kindesrecht beziehungsweise das Kindeswohl nach dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches 1912 für längere Zeit sehr ruhig. Die gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Geschehnissen während der beiden Weltkriege, hatten aber dazu geführt, dass eine Umgestaltung des Familien- und Kindesrechts ins Auge gefasst werden musste. Ende der 1960er-Jahre begann ein Gesetzgebungsprozess, der die etappenweise Revision des eidgenössischen Familienrechts anvisierte.⁴³ Die erste Etappe bildete eine Änderung der Bestimmungen des ZGB in Bezug auf die Adoption im Jahr 1972. Unter Berücksichtigung zweier internationaler Übereinkommen von 1965 und 1967⁴⁴ war es Ziel der Revision, den Art. 264 ZGB dahingehend zu ändern, dass der Grundsatz des Kindeswohl zur «ersten allgemeinen und zentralen Voraussetzung der Adoption» wird.⁴⁵ Als weiteren Fortschritt sollte das neue Adoptionsrecht die Möglichkeit der vollen rechtlichen Eingliederung des zu adoptierenden Kindes in die Pflegefamilie beziehungsweise bei Stiefkindern in die neue Familie eines Elternteils ermöglichen.⁴⁶ Für das Adoptionsrecht wurde das Kindeswohl bei sei-

nem Inkrafttreten 1973 zur zentralen Maxime erhoben.

Die Gleichstellung des ausserhehlichen Kindes mit der ZGB-Revision 1976

1976 folgte dann eine wichtige, mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg überfällige Etappe der Familienrechtsentwicklung, in der der siebente (Die Entstehung des Kindesverhältnisses) wie auch der achte Titel (Die Wirkungen des Kindesverhältnisses) des ZGBs vollständig revidiert wurden. Ausgenommen von der Revision waren die 1972 bereits revidierten Bestimmungen zum Adoptionsrecht.

Titelseite des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, in Kraft getreten am 1. Januar 1912, St. Gallen (Fehr) 1912.



Das Hauptanliegen der Revision des Kindesrechts war «die Besserstellung des ausserehelichen Kindes».⁴⁷ Weitere Ziele der Revision waren die rechtliche Gleichstellung von Vater und Mutter in Form der Abschaffung des «Stichentscheids» bei der Ausübung der elterlichen Gewalt sowie die Stärkung der Persönlichkeitsbeziehungsweise Selbstbestimmungsrechte des Kindes.⁴⁸ Ausserdem wurden durch die Revision die Kindesschutzmassnahmen nochmals merklich erweitert. Die wichtigste Neuerung des «neuen» Kindesrechts von 1976 war jedoch, die weitreichende und explizite Verankerung des «Kindeswohls» im Gesetz. Der Gesetzgeber trug dem noch immer schwachen Rechtsschutz des Kindes in mehrfacher Hinsicht Rechnung und beabsichtigte, der Persönlichkeit des Kindes, seinem Selbstbestimmungsrecht und eigenständigen Willen mehr Gewicht zu verleihen.⁴⁹ Besonders deutlich wurde dies im Bereich der elterlichen Gewalt. Der Begriff der elterlichen «Gewalt» wurde im geänderten Gesetz zwar beibehalten, aber es wurde bereits darüber diskutiert, ob der Begriff noch zeitgemäss sei, da der Begriff der Gewalt in diesem Zusammenhang mitunter als «zu absolut empfunden» wurde.⁵⁰ Beibehalten wurde zudem die Regelung, wonach die elterliche Gewalt von verheirateten Elternteilen gemeinsam ausgeübt wird. Ergänzt wurde diese Bestimmung aber durch die Einräumung der Befugnis an den Richter, bei Trennung der Eltern die elterliche Gewalt im Rahmen des Eheschutzverfahrens einem Elternteil zuzuteilen.⁵¹ Dieser Fall war im bisherigen Recht umstritten gewesen. Zudem war bis zur Revision von 1976 weiterhin der sogenannte «Stichentscheid» des Vaters im ZGB verankert. Damit besass der Mann im Familienrecht noch immer einen nennenswerten Vorrang, der aber gemäss Gesetzgeber nun nicht mehr zeitgemäss und mit der Rechtsgleichheit von Mann und Frau nicht länger vereinbar

war. Deshalb wurde der Stichentscheid im «neuen» Kindesrecht von 1976 aus dem Gesetz entfernt.⁵² Bei unverheirateten Elternteilen hingegen stand die elterliche Gewalt im bisherigen Recht nicht bereits von Gesetzes wegen der Mutter zu. Die Regelung gemäss dem ZGB von 1907, wonach dem Kind zunächst ein Beistand beziehungsweise ein Vormund bestellt wurde, bevor die Vormundschaftsbehörde die elterliche Gewalt an die Mutter oder den Vater übertragen konnte, sollte im «neuen» Kindesrecht abgeschafft werden. Dies unter anderem deshalb, weil die Vormundschaftsbehörden bis dahin bei ihrer Entscheidung über die Zuteilung der elterlichen Gewalt vollkommen frei waren und sich die Praxis daher sehr uneinheitlich präsentierte.⁵³ Mit der Revision von 1976 sollte die elterliche Gewalt von Gesetzes wegen der unverheirateten Mutter zugesprochen werden, wobei ihr in jedem Fall ein Beistand zur Wahrung der Interessen des Kindes zur Seite zu stellen war.⁵⁴

Auch der Bereich des Namens- und Bürgerrechts wurde in der Revision von 1976 stärker auf das Kindeswohl ausgerichtet. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass Kinder ein Interesse daran haben, denselben Namen und Bürgerort zu besitzen wie der Elternteil, bei dem sie leben. Da dies seiner Auffassung nach normalerweise die Mutter sei, sollte das Kind unverheirateter Eltern im «neuen» Kindesrecht den Namen und das Bürgerrecht der Mutter erhalten.⁵⁵ Falls aber das Kind beim Vater aufwachsen sollte, eröffnete das revidierte Gesetz dem Kind die Möglichkeit, den Namen beziehungsweise Bürgerort des Vaters über eine Namensänderung gemäss ZGB anzunehmen. Bei verheirateten Eltern hingegen blieb die bisherige Regelung bestehen, wonach das Kind den Namen sowie das Bürgerrecht des Vaters erhielt.⁵⁶ Die Bestimmungen des ZGB von 1907 bezüglich der elterlichen Unterhaltspflicht wurden im Weiteren ebenfalls geändert. Insbesondere ver-

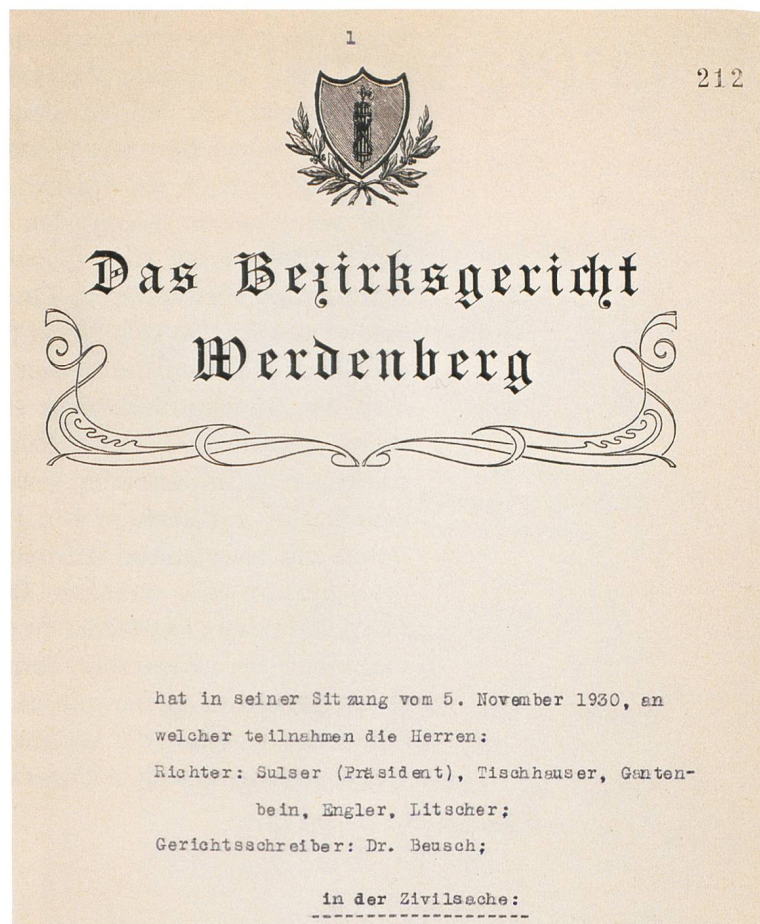
deutlichte der neue Gesetzestext, dass die Unterhaltspflicht der Eltern nicht nur die unmittelbaren Lebenskosten umfassen, sondern auch die Kosten der Erziehung und Ausbildung.⁵⁷

Die Massnahmen zum Kindesschutz, die bereits bei der Einführung des eidgenössischen ZGB von 1907 vorgesehen waren, wurden im Zuge der Kindesrechtsrevision von 1976 nochmals massgeblich erweitert. Sie gehörten laut Gesetzgeber zu den «wertvollsten Neuerungen des ZGB», da sie in besonderer Weise den Interessen des Kindes, und damit dem Kindeswohl, dienten. Bei Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere auch durch die Eltern, sollte die Vormundschaftsbehörde die Möglichkeit haben, «geeignete Vorkehrungen» zu ergreifen.⁵⁸ Dabei sollten das Verhältnismässigkeitsprinzip berücksichtigt und insbesondere mildere Eingriffsformen geschaffen werden, als die ehemals oft praktizierten Fremdplatzierungen. Diese neuen Vorkehrungen beinhalteten zum Beispiel die Ermahnung der Eltern durch die Vormundschaftsbehörde sowie die Kontrolle der Durchsetzung von behördlichen Anweisungen durch eine geeignete Person oder Stelle. Als neue Massnahme wurde zudem die Bestellung eines Beistands eingeführt, der den Eltern in der Erziehung zur Seite stehen sollte.⁵⁹ Wenn der Gefährdung des Kindes durch diese Massnahmen nicht begegnet werden konnte, war es aber noch immer möglich, den Eltern die elterliche Obhut zu entziehen, zum Beispiel durch Unterbringung des Kindes in einer Familie oder einer geeigneten Anstalt.⁶⁰ Als Ultima Ratio konnte den Eltern auch weiterhin die elterliche Gewalt entzogen werden. Auch diese Regelung wurde aus dem ZGB von 1907 übernommen, aber im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips so konkretisiert, dass sie nur zur Anwendung kommen kann, wenn alle anderen Kindesschutzmassnahmen nicht erfolgreich waren.⁶¹ Das elterliche Züchti-

gungsrecht, das bei Einführung des ZGB von 1907 in Art. 278 noch explizit aufgeführt wurde, wurde in Zuge der Revision abermals abgemildert. Zwar ging der Gesetzgeber noch immer davon aus, dass die körperliche Züchtigung als Teil der elterlichen Gewalt zu betrachten sei, soweit dies für die Erziehung notwendig erscheint. Er unterliess aber eine ausdrückliche Erwähnung im neuen Gesetzestext.⁶²

Zu den weitreichendsten Veränderungen, die das «neue» Kindesrecht von 1976 mit sich brachte, gehörte schliesslich die rechtliche Verbesserung des Status des «ausserehelichen» Kindes. Gegenüber der Mutter und der mütterlichen Verwandtschaft erlangte das aussereheliche Kind nach dem bis dahin geltenden Recht mit der Geburt denselben rechtlichen Status wie ein ehelich geborenes. Dagegen blieb die Ehe im Grunde unabdingliche Voraussetzung für die Begründung des rechtlichen Kindesverhältnisses zum Vater durch Geburt.⁶³ Gemildert wurde diese Tatsache im «alten» Kindes-

Titelseite eines Ehescheidungsurteils des Bezirksgerichts Werdenberg vom 5. November 1930, StASG G 5.8.1.



recht durch die Möglichkeit der Anerkennung sowie der Vaterschaftsklage mit «Standesfolge». Das Institut der Standesfolge ermöglichte es dem ausserehelich geborenen Kind eine beinahe vollständige Gleichstellung mit dem ehelichen Kind zu erlangen. Unterschiede bestanden nur im Bereich der elterlichen Gewalt sowie dem Erbrecht, da das aussereheliche Kind im Vergleich zu ehelichen Kindern des Vaters nur die Hälfte erbte.⁶⁴ Die Möglichkeit der Standesfolge stand aber nicht jedem ausserehelichen Kind zur Verfügung.

Bei der Revisionsdebatte um das «neue» Kindesrecht kam der Gesetzgeber zum Schluss, dass der überkommene «Dualismus von Standesfolge und Zahlvaterschaft» zeitlich überholt sei und auch der Ausschluss der Standesfolge in Fällen des Ehebruchs beziehungsweise der Blutschande nicht mehr zeitgemäss seien.⁶⁵ Bei diesen Regelungen würden lediglich die Kinder für die Fehler ihrer Eltern bestraft.⁶⁶ Mit den modernen Instrumenten der erbbiologischen Gutachten sei die zuverlässige Feststellung einer potenziellen Vaterschaft zudem derart verbessert worden, dass die freiwillige Anerkennung oder auch ein Eheversprechen keine ausreichende Garantie der Vaterschaft mehr bieten könnten.⁶⁷ Einzige logische Schlussfolgerung daraus war gemäss Gesetzgeber die rechtliche Begründung der Vaterschaft über die natürliche Abstammung, das heisst, dass die Ehe keine Bedeutung bei der rechtlichen Anerkennung der Verwandtschaft zum Vater mehr haben konnte. Das bedeutete im Weiteren, dass die Unterscheidung zwischen «ehelichem» und «ausserehelichem» Kind im «neuen» Kindesrecht von 1976 nicht mehr aufrechterhalten werden konnte. Diese «Einheit der Abstammung» bedingte also auch die «Einheit des Kindesverhältnisses» mit samt seiner durch die Verwandtschaft festgelegten Wirkungen, insbesondere im Hinblick

auf das Erbrecht.⁶⁸ Eine Ausnahme, bei der auch im «neuen» Kindesrecht noch zwischen ehelicher und ausserehelicher Geburt unterschieden wurde, befand sich im Gesetzesabschnitt zur «Begründung des Kindesverhältnisses». Der Gesetzgeber übernahm die bisherige «Ehelichkeitsvermutung» ins neue Recht («Pater est quem nuptiae demonstrant.»). Dies bedeutete, dass bei einer ehelichen Geburt rechtlich grundsätzlich davon auszugehen sei, dass der Ehemann auch der Vater des Kindes ist. Daneben mass der Gesetzgeber der Heirat der Eltern bei der Revision von 1976 auch in anderen Bereichen durchaus noch eine gewisse Bedeutung zu. So unterlagen beispielsweise der Familienname, das Bürgerrecht, die Unterhaltspflicht oder auch die elterliche Gewalt unterschiedlichen Regelungen, abhängig davon, ob die Eltern verheiratet waren oder nicht.

Jüngste Entwicklungen und Ausblick

Mit der Revision des Kindesrechts 1976 waren die gesetzgeberischen Arbeiten im Bereich des Familien- und Kindesrechts aber längst nicht abgeschlossen. Gerade in den vergangenen Jahren erfuhren diese Bereiche des Zivilrechts weitere Veränderungen. So wurde beispielsweise durch die Eherechtsrevision von 1988 die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau vollzogen. Es folgte die Revision des Namensrechts 2013, wonach die Ehegatten bei einer Heirat grundsätzlich ihren eigenen Nachnamen behalten. 2014 wurde die gemeinsame elterliche Sorge von geschiedenen und nicht verheirateten Eltern zum Regelfall erklärt, und 2017 wurde schliesslich das Unterhaltsrecht revidiert. Zudem entwickeln sowohl das Schweizerische Bundesgericht – sowie im europäischen Kontext auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) – die

Rechtsprechung in den Bereichen des Familien- und Kindesrecht regelmässig weiter und tragen damit den sich verändernden Familienverhältnissen in der Gesellschaft Rechnung.⁶⁹

In jedem Falle hat sich das Familien- und Kindesrecht seit Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches 1912 massgeblich verändert. Von besonderer Bedeutung war dabei nicht nur die rechtliche wie auch soziale Gleichstellung des ausserehelichen Kindes, sondern auch die Einführung beziehungsweise Ausweitung der Kindeschutzmassnahmen und die Gleichberechtigung der Eltern beziehungsweise Eheleute in der Familie. Ein Meilenstein war zudem die Verankerung der Maxime des Kindeswohls im eidgenössischen sowie im internationalen Recht. Aus den neuesten Revisionsbestrebungen wird aber ersichtlich, dass die rechtliche Entwicklung in den Bereichen des Familien- und Kindesrechts noch lange nicht abgeschlossen ist. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass der vorherrschende Wertepluralismus im Hinblick auf die gesellschaftliche Stellung des Kindes und die sich verändernden Familienmodelle in Zukunft weitere juristische Herausforderungen im Bereich des Familien- und Kindesrechts mit sich bringen werden.

Nicole Gönitzer, M.A. HSG Rechtswissenschaft, geboren 1988, 2010–2015 Studium der Rechtswissenschaft an der Universität St. Gallen (HSG). Seit 2015 Doktorandin am Lehrstuhl für Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie und Strafrecht von Prof. Dr. Lukas Gschwend (HSG). Seit 2016 wissenschaftliche Mitarbeiterin der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen in Bern. Forschungsschwerpunkte: Familien- und Verwaltungsrechtsgeschichte sowie Strafrecht.

Anmerkungen

- 1 «A century that began with children having virtually no rights is ending with children having the most powerful legal instrument that not only recognizes but protects their human rights.» (Carol Bellamy 1997), Übersetzung der Autorin.
- 2 Crevoisier 2014, S. 126; vgl. Art. 11 Abs. 1 BV «Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.»

- 3 BGE 132 III 359 E 4.4.2 S. 372; BGE 129 III 250 E 3.4.2 S. 255.
 - 4 Hegnauer 1999, S. 193 f.; Dölitzsch 2005, S. 36–40.
 - 5 Gestrich et al. 2003, S. 40 f.; Schwab 2016, S. 239; Kaser 1938, S. 68 f.
- Bereits in der Gesellschafts- und Rechtskultur der Antike bestanden klare Vorstellungen darüber, welche rechtliche Stellung einem Kind zugesprochen wurde. In der römischen Rechtsordnung beispielsweise unterlag das Kind der universellen und alle Teile des Lebens übergreifenden Herrschaftsgewalt des Vaters bzw. «pater familias», die auch «patria potestas» genannt wird. Individuelle Rechte sowie Schutzpflichten zugunsten des Kindes waren in der römischen Tradition beinahe gänzlich unbekannt. Sowohl das Wohlergehen als auch die Erziehung des Kindes lagen weitgehend im Ermessen des Vaters als Familienoberhaupt. Nicht grundlegend anders stand es um die rechtliche Position von Kindern im germanischen Kontext. Auch hier hatte das Familienoberhaupt, typischerweise der Vater, die Herrschaftsgewalt über seine Kinder inne, welche in der germanischen Kultur als «Munt» bezeichnet wurde. Im Gegensatz zur römischen Tradition ging mit der germanischen Munt aber auch eine Muntspflicht einher, die ein Schutzverhältnis gegenüber dem Kind beinhaltete und damit die Herrschaftsmacht des Vaters partiell minderte. Das Kind lebte folglich also im herrschaftlichen, von der Verfügungsgewalt des Familienoberhauptes geprägten Verband der Familie und genoss weitgehend noch keinerlei subjektive Rechte. Das Mittelalter brachte daraufhin kaum eine Veränderung in Bezug auf die rechtliche Lage des Kindes. Der Einfluss der Kirche führte zwar zur einer gewissen Abschwächung der Strafgewalt des Vaters, demgegenüber wurde der mindere Status des unehelichen Kindes durch die Kirche aber geradezu zementiert. Erst in der Frühen Neuzeit und insbesondere in der Zeit des Absolutismus erfuhr das Kind in eingeschränkter Weise ein Minimum an rechtlichen Garantien, so beispielsweise im Bereich des staatlichen Schutzes vor übermässiger Gewalt durch die Eltern. Weil der absolutistische Staat weitgreifend auch den privaten Bereich seiner Bürger regulierte, fanden zunehmend strenge Normen hinsichtlich der Ausübung der elterlichen Gewalt ihren Eingang in den Bereich der Familie. Gleichzeitig herrschte aber weiterhin eine ausgeprägte patriarchalische Familienstruktur vor, welche von den Kindern uneingeschränkten Gehorsam gegenüber den Eltern verlangte. Der Gehorsam im familiären Umfeld diente gewissermassen dem Erlernen der im Absolutismus von jedem Bürger geforderten Subordination gegenüber dem Staat und der Staatsmacht. Die Familie sollte ein Abbild des Staates sein mit einem starken Herrscher, dem Vater, an der Spitze. Im Verlaufe der Aufklärung begegnet man im europäischen Rechtsraum schliesslich einer, zumindest elementa-

- ren, dauerhaften Verbesserung im Bereich der kindlichen Rechte. Dies in Form einer fragmentarischen Anerkennung der Persönlichkeit bzw. der Persönlichkeitsrechte des Kindes, die das körperliche Wohlergehen und die Erziehung des Kindes als wichtigste Aufgabe der Eltern betonte. Das bis dahin archaisch geprägte Familienbild veränderte sich zusehends, wobei die emotionale Ebene im sich transformierenden Familienverständnis langsam an Bedeutung gewann. Ausdruck der Veränderungen des 18. Jahrhunderts war nicht zuletzt eine allmähliche Abschwächung der Herrschaftsmacht des Familienoberhauptes hin zu einer graduell entstehenden staatlichen Sorge für das Wohl des Kindes. Zu beachten ist, dass diese Entwicklungen einen langwierigen Prozess darstellten und zunächst vor allem in der Lebenswelt wohlhabender Familien stattfanden. In den eher mittellosen Familien blieben die archaischen, patriarchalischen Züge des Familienverständnisses noch längere Zeit erhalten. Die übermächtige und bestimmende Rolle des Vaters als Familienoberhaupt wurde im bürgerlichen Zeitalter, gewissermassen im Sinn eines Rückschritts, nochmals bestärkt. Dies hatte eine erneute Festigung der autoritären Stellung des Mannes zur Folge. So brachte die Industrialisierung zwar stellenweise bedeutende gesellschaftliche Veränderungen, eine andauernde und tiefgreifende Wendung im Bereich des Kindesrechts und damit der rechtlichen Stellung des Kindes konnte aber erst im Verlaufe des 20. Jahrhunderts erreicht werden. Vgl. hierzu Brauchli 1982, S. 141–146, Tschümperlin 1989, S. 3–13, Meier-Schatz 1993, S. 1036 sowie Gestrich 2003 und Schwab 2016.
- 6 Schwab 2016, S. 240; Aries 2007, S. 554 f.
 - 7 Dölitzsch 2005, S. 12 f.; Schwab 2016, S. 241.
 - 8 Verordnung wegen der minderjährigen Jugend überhaupt und an den Spinnmaschinen besonders vom 07. November 1815.
 - 9 Ausführlich in Huber 1886, S. 393–550; Jorio 1977, S. 12–16; Tschümperlin 1989, S. 13–18.
 - 10 Huber 1886, S. 423 f.; vgl. auch Tschümperlin 1989, S. 14–17.
 - 11 Huber 1886, S. 395–398.
 - 12 Schwab 2016, S. 248; Brauchli 1982, S. 157 f.
 - 13 Huber 1886, S. 398–401.
 - 14 Huber 1886, S. 424–428; Brauchli 1982, S. 153 f.
 - 15 Tschümperlin 1989, S. 15; Huber 1886, S. 424–426.
 - 16 Für ausführliche Überblicke vgl. Schwab 1971, S. 379 ff.; Schwab 2016, S. 236 ff.; Gestrich 2003 oder Aries 2007.
 - 17 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, zu einem Gesetzesentwurf, enthaltend das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1904, BBl 1904 IV 38; Huber 1901, S. 239.
 - 18 Stettler 1992, S. 1–4.
 - 19 Der Begriff «elterliche Gewalt» ist im modernen Kindesrecht nicht mehr gebräuchlich. Aufgrund der negativen Assoziation des Begriffs «Gewalt» wurde der Begriff durch «elterliche Sorge» ersetzt.
 - 20 BBl 1904 IV 36; Tschümperlin 1989, S. 20–22.
 - 21 Tschümperlin 1989, S. 19; Meier-Schatz 1993, S. 1034.
 - 22 Brauchli 1982, S. 155 f.
 - 23 BBl 1904 IV 36; vgl. Brauchli 1982, S. 155 f.
 - 24 Meier-Schatz 1993, S. 1034; Brauchli 1982, S. 153 f.
 - 25 Brauchli 1982, S. 154.
 - 26 Vgl. auch Hegnauer 1976, S. 81–101.
 - 27 BBl 1904 IV 39; vgl. auch BBl 1974 II 10.
 - 28 BBl 1904 IV 38; Huber 1901, S. 244; vgl. auch BGE 41 II 425 oder BGE 50 II 101.
 - 29 BBl 1904 IV 39; Tschümperlin 1989, S. 22 f.
 - 30 Huber 1901, S. 248–251; vgl. auch Brauchli 1982, S. 157 f., oder Tschümperlin 1989, S. 22 f.
 - 31 Hegnauer 1973, S. 131; BBl 1974 II 15.
 - 32 Huber 1914, S. 240–243.
 - 33 BBl 1974 II 15.
 - 34 Vgl. Brauchli 1982, S. 150 f.
 - 35 StASG G 5.8.1, Entscheid des Bezirksgerichts Werdenberg in der Zivilsache J.S. gegen M.A.S. vom 5. November 1930; StASG G 5.8.1, Entscheid des Bezirksgerichts Werdenberg in der Zivilsache J.H. gegen M.H. vom 16. November 1929.
 - 36 Vgl. StASG G 5.8.1, Entscheid des Bezirksgerichts Werdenberg in der Zivilsache C.G. gegen A.G. vom 14. Oktober 1922 oder auch StASG G 5.8.1, Entscheid des Bezirksgerichts Werdenberg in der Zivilsache M.G. gegen A.G. vom 9. Februar 1927.
 - 37 Krappmann 2010, S. 11 f.; Hausammann 1991, S. 4 f.; Stöcker 1979, S. 90.
 - 38 Meier-Schatz 1993, S. 1042.
 - 39 Früh 2007, S. 15 f.; Hausammann 1991, S. 6 f.
 - 40 Beermann 1979, S. 77 f.
 - 41 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107); Däppen-Müller 1998, S. 11; Wyttenbach 2003, S. 43 f.
 - 42 Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes von 1989; Krappmann 2010, S. 11.
 - 43 Die Beratung der Expertenkommission begann am 14. Januar 1969.
 - 44 Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1966 (Haager Kinderschutzübereinkommen, HKsÜ); Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24. April 1967 (Strassburger Übereinkommen).
 - 45 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption und Art. 321 ZGB) vom 12. Mai 1971, BBl 1971 I 1213.
 - 46 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis) vom 5. Juni 1974, BBl 1974 II 8.
 - 47 BBl 1974 II 1; Hegnauer 1973, S. 128.
 - 48 Hegnauer 1984, S. 35; BBl 1974 II 1.
 - 49 Vgl. Brauchli 1982, S. 163; Meier-Schatz 1993, S. 1038; Tschümperlin 1989, S. 29.

- 50 BBl 1974 II 69.
51 BBl 1974 II 71.
52 BBl 1974 II 71–72; Meier-Schatz 1993, S. 1037.
53 BBl 1974 II 73; vgl. auch BGE 72 II 337 oder BGE 49 II 149.
54 Ebd.
55 BBl 1974 II 50; vgl. Brauchli 1982, S. 167–168.
56 BBl 1974 II 49–50.
57 BBl 1974 II 56; zur Rechtsprechung vor der Revision vgl. bspw. BGE 71 IV 201 oder BGE 78 IV 41.
58 Hegnauer 1973, S. 171 f.; BBl 1974 II 79.
59 BBl 1974 II 80–81.
60 BBl 1974 II 82–83.
61 BBl 1974 II 83–84.
62 Vgl. hierzu BGE 129 IV 216 sowie BBl 1974 II 77. Es galt weiterhin, dass die Züchtigung nicht in für das Kind gesundheitsgefährdender oder grausamer Weise ausgeübt werden durfte.
63 Hegnauer 1973, S. 128 f.
64 Hegnauer 1973, S. 130; BBl 1974 II 15.
65 Egger Kommentar, N 5 der Vorbemerkungen vor Art. 252 sowie N 8 zu Art. 302 ZGB; zum bis dahin geltenden Dualismus von Standesfolge und Zahlvaterschaft vgl. auch BGE 40 II 295 («Le père physique est à l'égard de l'enfant un étranger.»).
66 Hegnauer 1973, S. 131; vgl. 96 I 425
67 BBl 1974 II 15.
68 Hegnauer 1973, S. 132.
69 Beispiel hierfür ist unter anderem die Rechtsprechung zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft oder zur Fortpflanzungsmedizin.

Quellen

- BBl 1904 IV 1
Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1904.
BBl 1971 I 1200
Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption und Art. 321 ZGB) vom 12. Mai 1971.
BBl 1974 II 1
Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis) vom 5. Juni 1974.
BGE 40 II 295
53. Arrêt de la IIe section civile du 28 janvier et 20 mai 1914 dans la cause Guccione, demandeur, contre Epoux Vicard, défendeurs.
BGE 41 II 425
54. Arrêt de la IIe section civile du 22 septembre 1915 dans la cause Pellet, défendeur, contre Commune de Saint-Livres, demanderesse.
BGE 49 II 149
22. Urteil der II. Zivilabteilung vom 7. Juni 1923 i. S. Stöckli gegen Waisenamt Jonschwil.
BGE 50 II 101
20. Arrêt de la IIe section civile du 18 juin 1924 dans la cause Chappuis contre Commune de Forel.

- BGE 71 IV 201
46. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 7. Dezember 1945 i. S. Oppliger gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zug.
BGE 72 II 337
50. Urteil der II. Zivilabteilung vom 12. September 1946 i. S. Blaser gegen Vormundschaftsbehörde Binningen.
BGE 78 IV 41
13. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 1. Februar 1952 i. S. Hunziker gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.
BGE 96 I 425
66. Arrêt du 7 octobre 1970 dans la cause Enfants X. contre Conseil d'Etat du canton de Fribourg.
BGE 129 IV 216
33. Extrait de l'arrêt de la Cour de cassation pénale dans la cause X. contre Juge d'instruction et Ministère public du canton de Vaud (poursuite en nullité) 6S.361/2002 du 5 juin 2003.
BGE 129 III 250
42. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung i. S. A.P. gegen M.P. sowie Obergericht des Kantons Zürich (Berufung) 5C.158/2002 vom 19. Dezember 2002.
BGE 132 III 359
42. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung i. S. Spital Y. gegen A.X. (Berufung) 4C.178/2005 vom 20. Dezember 2005.
StASG G 5.8.1: Entscheid des Bezirksgerichts Werdenberg in der Zivilsache J.S. gegen M.A.S. vom 5. November 1930.
StASG G 5.8.1: Entscheid des Bezirksgerichts Werdenberg in der Zivilsache J.H. gegen M.H. vom 16. November 1929.
StASG G 5.8.1: Entscheid des Bezirksgerichts Werdenberg in der Zivilsache C.G. gegen A.G. vom 14. Oktober 1922.
StASG G 5.8.1: Entscheid des Bezirksgerichts Werdenberg in der Zivilsache M.G. gegen A.G. vom 9. Februar 1927.

Literatur

- Ariès 2007
Philippe Ariès: Geschichte der Kindheit, 16. Aufl., München 2007.
Beermann 1979
Victor Beermann: Das Internationale Jahr des Kindes. Hintergründe – Ziele – Aktivitäten, Vereinte Nationen, Heft 3 1979, S. 77–84.
Brauchli 1982
Andreas Brauchli: Das Kindeswohl als Maxime des Rechts, Diss. Zürich 1982.
Crevoisier 2014
Cécile Crevoisier: Die Diskriminierung des Kindes aufgrund seines familienrechtlichen Status. Eine Untersuchung der zivilrechtlichen Zuordnung von Kindern zu ihren Eltern im Lichte der Bundesverfassung und der internationalen Menschenrechtsabkommen, Bern 2014.

- Däppen-Müller 1998
Silvia Däppen-Müller: Kindsmisshandlung und -vernachlässigung aus straf- und zivilrechtlicher Sicht, Diss. Zürich 1998.
- Dölitzsch 2005
Simone Dölitzsch: Vom Kindesschutz zu Kindesrechten. Ein Plädoyer für eine spezielle Handlungsfähigkeit in höchstpersönlichen Angelegenheiten aus rechtsvergleichender Sicht zum Schweizer Recht, Bielefeld 2005.
- Egger Kommentar 1943
August Egger: Zürcher Kommentar zum Familienrecht. Die Verwandtschaft (Art. 252–359 ZGB), Bd. 2/Abt. 2, 2. Aufl., Zürich 1943.
- Früh 2007
Beatrice Früh: Die UNO-Kinderrechtskonvention. Ihre Umsetzung im schweizerischen Schulrecht, insbesondere im Kanton Aargau, Diss. Zürich 2007.
- Gestrich et al. 2003
Andreas Gestrich/Jens-Uwe Krause/Michael Mitterauer: Geschichte der Familie. Bd. 1: Europäische Kulturgeschichte, Stuttgart 2003.
- Hausamman 1991
Christiana Hausammann: Die Konvention über die Rechte des Kindes und ihre Auswirkungen auf die Schweizerische Rechtsordnung. Studie im Auftrag des Schweizerischen Komitees der UNICEF, erarbeitet von lic. iur. Christiana Hausammann, Seminar für Öffentliches Recht, Prof. Dr. Walter Kälin, Universität Bern 1991.
- Hegnauer 1973
Cyril Hegnauer: Grundgedanken des neuen Kindesrechts, in: Max Kummer/Hans Ulrich Walder (Hrsg.), Festschrift zum 70. Geburtstag von Max Guldener, Zürich 1973, S. 127–150.
- Hegnauer 1976
Cyril Hegnauer: Die Legitimation im bisherigen und künftigen schweizerischen Kindesrecht, in: Frank Vischer/Adrian Staehelin: Festschrift für Hans Hinderling, Basel 1976, S. 81–101.
- Hegnauer 1984
Cyril Hegnauer: Berner Kommentar zum Familienrecht. Die Entstehung des Kindesverhältnisses (Art. 252–269c ZGB), Bd. 2/Abt. 2/Teilbd. 1, 4. Aufl., Bern 1984.
- Hegnauer 1999
Cyril Hegnauer: Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, 5. Aufl., Bern 1999.
- Huber 1886
Eugen Huber: System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes, Bd. 1, Basel 1886.
- Huber 1901
Eugen Huber: Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Erläuterungen zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bd. 1, Bern 1901.
- Huber 1914
Eugen Huber: Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Erläuterungen zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bd. 1, 2. Aufl., Bern 1914.
- Jorio 1977
Tino Jorio: Der Inhaber der elterlichen Gewalt nach dem neuen Kindesrecht, Freiburg 1977.
- Kaser 1938
Max Kaser: Der Inhalt der patria potestas, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 1938, S. 68f.
- Krappmann 2010
Krappmann Lothar: Bilanz – 20 Jahre UN-Kinderrechtskonvention, in: Sabine von Schorlemer/Elens Schulte-Herbrüggen (Hg.): 1989–2009: 20 Jahre UN Kinderrechtskonvention, Erfahrungen und Perspektiven, Frankfurt a. M. 2010, S. 9–17.
- Meier-Schatz 1993
Christian J. Meier-Schatz: Über Entwicklung, Inhalt und Strukturelemente des Kindesrechts, in: Aktuelle Juristische Praxis AJP 1993, S. 1035–1051.
- Schwab 1971
Dieter Schwab: Die rechtliche Stellung des Kindes in Geschichte und Gegenwart, in: Wolfgang Behler (Hg.): Das Kind, Freiburg 1971, S. 379–406.
- Schwab 2016
Dieter Schwab: Familienrecht, 24. Aufl., München 2016.
- Stettler 1922
Martin Stettler: Das Kindesrecht, in: Jacques-Michel Grossen et al. (Hg.): Schweizerisches Privatrecht, Bd. 3: Familienrecht, Teilbd. 2, Basel 1922.
- Stöcker 1979
Hans A. Stöcker: Verstärkung der Kinderrechte im Jahr des Kindes. Über die Problematik einer UN-Kinderkonvention, Vereinte Nationen Heft 3 1979, S. 90–94.
- Tschümperlin 1989
Urs Tschümperlin: Die elterliche Gewalt in Bezug auf die Person des Kindes (Art. 301 bis 303 ZGB), Freiburg 1989.
- Wytenbach 2003
Judith Wytenbach: Wer definiert das Kindeswohl? Das Kindeswohl, der Staat und die Definitionsmacht der Eltern aus grund- und menschenrechtlicher Sicht, in: Claudia Kaufmann/Franz Ziegler (Hg.): Kindeswohl. Eine interdisziplinäre Sicht, Zürich/Chur 2003, S. 39–48.

Dank

Prof. Dr. Lukas Gschwend sei für die anregende Diskussion, die fachkundigen Hinweise und die kritische Durchsicht des Beitrags herzlich gedankt.